

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 3/07 BH

L 1 AL 128/04 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 AL 706/03 (SG Speyer)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. November 2006 Prozesskostenhilfe
unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme.
- 2 Er begann am 8. September 2003 bei der Berufsbildenden Schule Hauswirtschaft/Sozialpädagogik in L. eine Ausbildung zum Hauswirtschaftsassistenten. Seinen Antrag vom 12. September 2003, ihm hierfür Unterhaltsgeld (Uhg) zu gewähren sowie die Fahrt- und Lernmittelkosten zu übernehmen, lehnte die Beklagte ab, da die Förderungsvoraussetzungen des § 77 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nicht erfüllt seien (Bescheid vom 16. September 2003, Widerspruchsbescheid vom 8. Oktober 2003).
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) wies den Antrag des Klägers auf Feststellung, dass er die Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen und die verspätete Antragstellung nicht verschuldet habe, als unzulässige Zwischenfeststellungsklage ab. Das LSG bestätigte ferner den Bescheid der Beklagten und die Rechtsansicht der Vorinstanz, wonach dem Kläger der geltend gemachte Anspruch auf Förderung nicht zustehe. Denn es fehle bereits an der Zulassung der Maßnahme und des Trägers der Maßnahme für die Förderung iS des § 77 Abs 1 Satz 1 Nr 4 SGB III idF des Gesetzes vom 23. Dezember 2002. Da die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien, komme auch eine Neubescheidung nicht in Betracht.

II

- 4 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 5 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe, hier insbesondere einen Verfahrensmangel, darlegen bzw bezeichnen könnte. Es bedarf insbesondere keiner abschließenden Beurteilung, ob die im vorliegenden Fall offenbar konkludent erfolgte Verbindung mehrerer Rechtsstreite (vgl Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 8. Aufl, § 113 RdNr 3; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. August 1996 - L 4 V 5/96; OLG Hamm, Beschluss vom 26. Januar 1979 - 23 W 650/78) und die (angeblich) zu kurze Verhandlungsdauer gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs bzw des fairen Verfahrens verstößt (vgl dazu Thüringer LSG, Urteil vom 31. März 2003 - L 6 RJ 1036/02; BFH, Beschluss vom 8. Mai 1992 - III B 123/92). Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr



ist PKH auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will, eine Revision also im Falle ihrer Zulassung nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 mwN; BVerfG NJW 1997, 2745). Dies ist hier der Fall.

- 6 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einerseits die vom Kläger erhobene Feststellungsklage und andererseits seine Anfechtungs- und Leistungsklage auf Zahlung von Uhg sowie Übernahme der Fahrt- und Lehrgangskosten. Ob die Feststellungsklage als Zwischenfeststellungsklage (Inzidentfeststellungsklage) oder -bezogen auf das Merkmal der Antragstellung - als so genannte Elementarfeststellungsklage zu werten war, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls ist das LSG zu Recht davon ausgegangen, dass diese Klage mangels eines für die Entscheidung in der Hauptsache vorgreiflichen Rechtsverhältnisses bzw mangels eines auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses gerichteten Klageziels (vgl § 55 Abs 1 Nr 1 SGG) unzulässig war. Das LSG hat auch im Ergebnis zu Recht die Anfechtungs- und Leistungsklage des Klägers abgewiesen. Denn nach § 77 Abs 1 Nr 4 SGB III in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl I, 4607) können Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nur gefördert werden, wenn ua die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind (vgl § 85 Abs 1 SGB III). Dies war hier nach den Feststellungen des LSG nicht der Fall. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass durch die Verfahrensweise des LSG weiterer Sachvortrag des Klägers abgeschnitten worden ist, der an der Erfolglosigkeit des Klagebegehrens etwas hätte ändern können.
- 7 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist deshalb abzulehnen.

